Ein selbstbestimmtes Leben – auch mit Behinderung

Kritik am Entwurf des überarbeiteten Bundesteilhabegesetzes / Mehr als 36 000 Menschen unterschreiben Petition

VON MELLANIE CAGLAR

HILDESHEIM. Höhere Freibeträge beim Vermögen, weniger Antragswirrwarr und mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt: Durch das Bundesteilhabegesetz soll behinderten Menschen mehr Selbstbestimmung ermöglicht werden. Während Sozialministerin Andrea Nahles von einem „großen Schritt nach vorn" spricht, stößt das Gesetz bei Behindertenverbänden und anderen Organisationen auf Kritik. Bolko Seidel, Vorstand der Lebenshilfe Hildesheim, fürchtet, dass der 360 Seiten umfassende Entwurf die Gefahr der Ausgrenzung für „die Schwächsten den Gesellschaft" birgt.

Die von der Bundesvereinigung Lebenshilfe gestartete Petition im Internet (unter www.lebenshilfe.de) haben bereits 36 455 Unterstützer unterzeichnet. Die Lebenshilfe hat zudem angekündigt, für ein „gutes" Bundesteilhabegesetz und gegen Verschlechterungen durch das Pflegestärkungsgesetz III zu kämpfen. Blieben beide Gesetze so, wie sie derzeit formuliert sind, „führe das vor allem für Menschen mit geistiger Behinderung zu schwerwiegenden Auswirkungen", so Seidel. Ihm zufolge sind von den rund 860 000 Beziehern der Eingliederungshilfe in Deutschland mehr als eine halbe Million Menschen mit einer geistigen Behinderung.

Seidel zählt im Gespräch mit dieser Zeitung einige kritische Positionen im Entwurf auf: Die bisherigen Regelungen im Referentenentwurf schränken zum Teil massiv das Wunsch- und Wahlrecht für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen ein. Bisher galt der Grundsatz: ambulant vor stationär. Dieser Vorrang entfällt, so dass das Wohnen in den eigenen vier Wänden künftig oft nur dann „erlaubt" wird, wenn es günstiger ist oder ein Leben im Heim unzumutbar ist. „Jeder sollte das Recht haben, selbst zu entscheiden, wo, wie und mit wem er wohnen und leben möchte", unterstreicht Seidel. „Das Wunsch- und Wahlrecht wird auf eine Ethik der Ökonomie reduziert."

Bolko Seidel

Seidel befürchtet zudem Leistungseinschränkungen und eine „Ausböhlung" von „ambulant vor stationär", dass für viele Menschen mit Behinderung eine Abschiebung in die Pflege droht und der Kreis der Leistungsbezieher eingeschränkt wird. Nach dem Entwurf müssen Betroffene nachweisen, dass sie in fünf von neun Lebensbereichen dauerhaft Unterstützung benötigen. Es geht aus Sicht des Vorstands der Lebenshilfe Hildesheim also nicht darum, wer wirklich Unterstützung braucht, sondern ob die Lebenssituation der Person bürokratischen Kriterien entspricht. Ein Beispiel: Ein sehbehinderter Student, der „nur" Unterstützung beim Lesen für sein Studium braucht, bekäme künftig zum Studieren keine personelle Hilfe mehr.

Seidel spricht zudem die Forderung an, dass Einkommen und Vermögen nicht herangezogen werden darf und es mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben geben soll.

Lina Jacobs (links) und Gabi Rekel arbeiten bei der Lebenshilfe im Bereich Montage/Verpackung. Fotos: Caglar

Zum Thema: Bundesverband und DRK-Kreisverband

Andere Stimmen zur Neufassung des Teilhabegesetzes.

Uwe Dombeck, Geschäftsführer des DRK-Kreisverbandes Hildesheim-Marienburg: „Die UN-Behindertenrechtskonvention, die 2008 in Kraft getreten ist und von der Bundesrepublik Deutschland in 2009 ratifiziert wurde, manifestiert die Achtung, die Nichtdiskriminierung und die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung an und in der Gesellschaft. Das bedeutet Menschen mit Handicap sind ein fester Bestandteil in unserer Gesellschaft und nicht eine Gruppe innerhalb unserer Gemeinschaft. Also gilt es, diesen Menschen zu ermöglichen, auch unter uns möglichst selbstbestimmt zu leben. Dieser Gedanke wird gefördert durch den Grundsatz ‚ambulante Begleitung ist stationärer Unterstützung vorzuziehen'.
Die Bundesregierung will mit einem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen die rechtlichen Grundlagen neu ausrichten – dabei trifft sie aber offensichtlich im vorliegenden Entwurf noch nicht ganz den Nagel auf den Kopf. Nach meiner Einschätzung ist es neben der rechtlichen Regelung der Rahmenbedingungen für eine gelebte Inklusion in unserem Land genauso wichtig, im selben Atemzug eine auskömmliche Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen staatlich zu regeln. Hier ist der föderalen Struktur in Deutschland Rechnung zu tragen. Der beste Ansatz verpufft, wenn er vor Ort vom Kostenträger, der Kommune oder der Pflegekasse, nicht bezahlbar ist."

Ute Quednow, Sprecherin der Diakonie Himmelsthür: „Wir sehen es als Aufgabe unserer Verbände an, sich einzubringen und Einfluss zu nehmen." Quednow verweist daher auf die Stellungnahme des Vorsitzenden des Bundesverbandes evangelischen Behinderterhilfe, Uwe Mietzko: „Nicht akzeptieren können wir jedoch, dass nach dem Behindertenbegriff mit der neuen Wesentlichkeitsschwelle einer erheblichen Teilhabeeinschränkung heute leistungsberechtigte Personen, die einen personellen oder technischen Hilfebedarf in zwei bis vier Lebensbereichen haben, zukünftig vom Zugang von Leistungen ausgeschlossen werden sollen. Der Bundesverband evangelischer Behindertenhilfe kann so einer negativen Veränderung für diesen Personenkreis nicht zustimmen." *am*